

noch um ein paar Grade verbessert werden.

Das Unternehmen beschreibt die Spezialkraftstoffe folgendermaßen: „Hoyer Power-Diesel DIN EN 590 ist ein hochwertiger Dieselmotorkraftstoff, der die DIN besser als gefordert erfüllt. Zusätzlich zu den Standardadditiven werden spezielle Wirkstoffe eingesetzt, die wich-

tige Eigenschaften deutlich verbessern. Hoyer Power-Diesel DIN EN 590 erhöht die Kraftstoffstabilität und hält das Kraftstoffsystem bis zu den Einspritzdüsen sauber. Damit werden eine erhöhte Betriebssicherheit erreicht sowie eine optimierte Verbrennung und ein daraus resultierend geringerer Verbrauch. Im Vergleich zur



Die Firma Hoyer bietet Heiz- und Kraftstoffe für die Landwirtschaft an. Für Motoren von Schleppern und Maschinen mit hoher Beanspruchung empfiehlt das Unternehmen den Power-Diesel. Foto: Hans-Jochim Rohweder

**Tabelle: Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Ausstellung zu Fragen des Bauwesens, der Energie und der Technik der Tierhaltung**

| Name   | Schwerpunkt  | Telefon  |
|--|--|--|
| Hans-Jochim Rohweder   | Organisation der Bau- und Energieausstellung, Haltungstechnik für Rinder                 | 0 43 81-90 09-64   |
| Johanna Köpke  | Stallbau für Rinder, Fahrhilobau, Güllelager, landwirtschaftliches Baurecht und Bauwesen | 0 43 81-90 09-917  |
| Kai Andersen-Götze<br>Kevin Braband<br>Anne Peters<br>Marcus Schweigmann | Vorprüfungen und Stellungnahmen zum Immissionsschutz                                     | 0 43 81-90 09-15<br>0 43 81-90 09-65<br>0 43 81-90 09-29<br>0 43 81-90 09-30 |
| Christian Meyer  | Haltungs- und Fütterungstechnik für Schweine   | 0 43 81-90 09-27   |
| Katja Wagner   | Bauen und Technik für die Pferdehaltung  | 0 43 81-90 09-58   |
| Peter Friedrichsen   | Förderung und Finanzierung von Bauvorhaben   | 0 43 44-8 10 72-14   |
| Dirk Wietzke   | Energieberatung  | 0 43 31-94 53-228  |

DIN EN 590 mit einer Cetanzahl von über 51 wird beim Power-Diesel eine um zirka 8 % erhöhte Cetanzahl von über 55 garantiert, was die Verbrennung zusätzlich unterstützt und Kraftstoff einspart. Hoyer Future-Power-Diesel ist die Weiterentwicklung des Power-Diesels. Durch Verzicht auf den Biodieselanteil werden die nachteiligen Eigenschaften von Biodiesel, wie zum Beispiel geringerer Energiege-

halt, höherer Verbrauch, hygroskopischer Effekt und Verkokungsneigung von Anfang an eliminiert. Die Power-Wirkstoffe sorgen für zusätzliche Zündwilligkeit, Leistung, Lagerstabilität und für eine kraftvolle und saubere Verbrennung.“

**Hans-Jochim Rohweder**  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 81-90 09-64  
hjrohwerder@lksh.de

Beratung rund um das Geld: Gesetzgeber lenkt ein

## Aktuelles zu Tierhaltungskooperationen

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil aus dem Oktober 2018 die Einheitswerte als Grundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Die Grundsteuerreform sorgte im Herbst 2019 bei landwirtschaftlichen Veredelungsbetrieben unerwartet für Aufregung. Laut Gesetzesentwurf sollte im Zuge der Reform auch das Bewertungsgesetz (BewG) überarbeitet und unter anderem der § 51a BewG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ersatzlos gestrichen werden. Dies hätte jedoch weitreichende, nicht nur steuerliche Folgen für Tierhaltungskooperationen ohne ausreichende Flächenausstattung nach sich gezogen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe erzielen im Rahmen der

Vieheinheitengrenzen des Einkommensteuergesetzes (EStG) landwirtschaftliche Einkünfte. Wird die Vieheinheitengrenze überschritten, werden die Einkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Die Umsatzsteuerpauschalierung ist dann nicht mehr anwendbar. Mithilfe des bereits 1971 eingeführten § 51a BewG kann eine Gewerblichkeit von Veredelungsbetrieben verhindert werden. Unter den engen Voraussetzungen des § 51a BewG ist es möglich, Kooperationen mit flächenstarken Betrieben einzugehen, die ausreichend freie Vieheinheiten haben. Derartige Gesellschaften sind nach den Vorgaben des § 51a BewG zwischen Haupterwerbslandwirten möglich, wenn diese nicht mehr als 40 km Luftlinie voneinander entfernt und Landwirte in Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse sind. Des Weiteren müssen laufend Verzeichnisse über die Einhaltung der

Vieheinheitengrenzen geführt werden. So können freie Vieheinheiten von den Mitgliedern auf die §-51a-Gesellschaft übertragen werden und die Tierhaltung erfolgt unter Einhaltung der Vieheinheitengrenze im Rahmen der (steuerlichen) Landwirtschaft.

In der Gesetzesbegründung zur Grundsteuerreform hieß es nun, dass aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung kein Anwendungsbereich mehr für den § 51a BewG bestehe. Darüber hinaus war im Regierungsentwurf auch eine Änderung im § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Umsatzsteuerpauschalierung enthalten. Auch hier sollte der Verweis auf die §-51a-Gesellschaften ersatzlos gestrichen werden. Auf Nachfrage der FDP-Fraktion im Bundestag hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im August eine bewusste Änderung des BewG mit der Streichung des

§ 51a BewG bestätigt. Es war also kein rein redaktionelles Versehen, sondern vom Gesetzgeber gewollt. Eine Tierhaltung im Rahmen einer § 51a-Gesellschaft ohne eigene Flächen, die lediglich durch die Übertragung von Vieheinheiten fiktiv landwirtschaftliche Einkünfte erzielt, sollte laut BMF ab 2025 nicht mehr möglich sein.

### Folgen des Wegfalls von Paragraph 51a BewG

Ein Wegfall des § 51a BewG im Zuge der Grundsteuerreform hätte weitreichende Folgen für tierhaltende Betriebe, die für die Einhaltung der Vieheinheitengrenze Tierhaltungskooperationen eingegangen sind. Ohne die Möglichkeit des § 51a BewG, Vieheinheiten auf flächenlose Gesellschaften zu übertragen, würden die Tierhaltungskooperationen nicht mehr innerhalb der Vieheinhei-

tengrenzen des Einkommensteuergesetzes produzieren. Die Gesellschaften würden dann nicht mehr Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern gewerbliche Einkünfte erzielen. Mögliche Verluste aus gewerblicher Tierhaltung könnten dann nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sondern nur noch mit positiven Einkünften aus gewerblicher Tierhaltung. Neben den einkommensteuerlichen Folgen führt diese Umqualifizierung in einen Gewerbebetrieb dazu, dass der Betrieb der Gewerbesteuer unterliegt. Die Gewerbesteuer wäre zwar in gewissen Grenzen auf die Einkommensteuer anrechenbar, die Pauschalierung der Umsatzsteuer wäre als Gewerbebetrieb aber nicht mehr möglich.

### Arbeit der Interessenverbände

Nachdem der geplante „stille“ Wegfall der §-51a-Gesellschaft

ten im Rahmen der Grundsteuerreform bekannt wurde, gab es politische Gespräche seitens der Verbände im Land Schleswig-Holstein sowie auf Bundesebene in Berlin. Durch die Arbeit der Interessenverbände konnte ein Fortbestand der gesetzlichen Grundlagen für die Tierhaltungskooperationen über den 31. Dezember 2024 hinaus erreicht werden. Zwar haben der Bundestag und Bundesrat dem Wegfall des § 51a BewG zu-

sen die Mitglieder hauptberuflich tätig sein, Vieheinheiten auf die Gesellschaft übertragen und Landwirt im Sinne der Landwirtschaftlichen Alterskasse sein.

Neu ist, dass die Norm im Bereich der Alterskassenzugehörigkeit zusätzlich an den europäischen Rechtsrahmen angepasst wurde. Da es in anderen Staaten keine Differenzierung der Sozialversicherungssysteme gibt, wird aus Gleichbehandlungsgründen

§ 13b EStG wurden auch die entsprechenden Verweise auf § 51a BewG in anderen Gesetzen angepasst. Insbesondere ist hier der § 24 UStG zu nennen, der ab dem Wegfall des § 51a EStG ab 2025 einen Verweis auf den § 13b EStG enthalten wird. Somit wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuerpauschalierung für Tierhaltungskooperationen auch ab 2025 weiterhin möglich ist.

### Ausblick und Chancen des Paragraphen 13b EStG

Vorerst konnten die gesetzlichen Grundlagen für die Tierhaltungskooperationen auch nach Wegfall des § 51a BewG mit Einführung des § 13b EStG gesichert und im Einkommensteuergesetz verankert werden. Durch die Lockerung der Voraussetzungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung wird mit Einführung des § 13b EStG die Möglichkeit eröffnet, auch grenzüberschreitende Tierhaltungskooperationen in Betracht zu ziehen. Ab 2025 wären dann beispielsweise Tierhaltungskooperationen zwischen Deutschen und Dänen denkbar, sofern die maximale Entfernung von 40 km eingehalten wird und es sich um hauptberufliche Landwirte handelt, die Vieheinheiten auf die Gesellschaft übertragen.



Tierhalter ohne ausreichende Flächengrundlage sind auf Kooperationen mit anderen Landwirten angewiesen. Foto: landpixel

## ZINSBAROMETER

Stand 3. Februar 2020  
Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

**Zinsen**  
**Geldanlage** %  
Festgeld 10.000 €, 3 Monate<sup>1)</sup> 0,10 - 0,50

**Kredite**  
**Landwirtschaftliche Rentenbank**<sup>2)</sup> % effektiv  
(Sonderkreditprogramm)

**Maschinenfinanzierung**  
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1,00  
**langfristige Darlehen**  
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 1,00  
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 1,00

**Baugeld-Topkonditionen**<sup>3)</sup>  
Zins 10 Jahre fest 0,51 - 0,63  
Zins 15 Jahre fest 0,74 - 0,94

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

gestimmt, die Fraktionen CDU/CSU und SPD haben dem Jahressteuergesetz 2019 jedoch einen Änderungsantrag beigefügt, nach dem ein neuer § 13b im Einkommensteuergesetz eingeführt wird, der den § 51a BewG ersetzt. Dem Jahressteuergesetz 2019 sowie dem Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD haben Bundestag und Bundesrat bereits zugestimmt.

### Der neue Paragraph 13b EStG

Wie vom Gesetzgeber geplant, wird im Rahmen der Grundsteuerreform der § 51a BewG zum 1. Januar 2025 wegfallen. Ab 2025 wird dann der neue § 13b EStG die bisherigen Regelungen des § 51a BewG fast wortgleich fortführen. Er findet erstmals für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 Anwendung. Der § 13b EStG sieht ebenfalls vor, dass die Mitglieder einer Tierhaltungskooperation Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – egal ob als Eigentümer oder Pächter – sein müssen. Ferner müs-

nun auch die Versicherung eines hauptberuflichen Landwirts in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Sozialversicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz akzeptiert. Die Alterskassenzugehörigkeit rückt als Voraussetzung nun in den Hintergrund, sodass es vielmehr auf das Merkmal der Hauptberuflichkeit ankommt.

Neben der Ergänzung des Jahressteuergesetzes 2019 um den neuen

## FAZIT

So positiv wie der § 13b EStG für Tierhaltungskooperationen scheint, bleibt im Hinblick auf die Begründung des Wegfalls des § 51a BewG abzuwarten, wie lange es dauert, bis der § 13b EStG und die Tierhaltungskooperationen wieder auf den Prüfstand kommen.

Anna-Katharina Koletzki  
Landwirtschaftlicher  
Buchführungsverband Kiel

### Tabelle: Voraussetzungen für eine Tierhaltungskooperation

| § 51a BewG  | § 13b EStG-NEU  |
|---|---|
| gültig bis 31.12.2024 (Wirtschaftsjahr 2024/2005)                                 | gültig ab 1.1.2025 (Wirtschaftsjahr 2025/2026)                                    |
| Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Eigentümer oder Pächter) | Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Eigentümer oder Pächter) |
| Haupterwerbslandwirt (mind. 50 % der Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb) | Haupterwerbslandwirt (mind. 50 % der Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb) |
| maximale Entfernung 40 km Luftlinie   | maximale Entfernung 40 km Luftlinie   |
| Landwirt im Sinne der Landw. Alterskasse, Bescheinigung notwendig                 | Bescheinigung irgendeiner Rentenversicherung notwendig (Inland, EU, EWR)          |
| Nachweis über Vieheinheiten durch laufend zu führende Verzeichnisse               | Nachweis über Vieheinheiten durch laufend und zeitnah zu führende Verzeichnisse   |